Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(2.4.1974) Drucksache 8/936

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 936
02. 04. 74

Mitteilung des Senats

Stellungnahme zum Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses „Land" vom 12. März 1973 zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1970 und zum Bericht des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen vom 19. Mai 1972

Zu Ziffer 9 des o. g. Berichts (Vermeidung von Abrechnungsmängeln bei Einschaltung freier Architekten) hatte der Rechnungsprüfungsausschuß eine Stellungnahme bis zum 1. Oktober 1973 erbeten. Ein erster Bericht wurde daraufhin der Bürgerschaft (Landtag) am 2. Oktober 1973 (Drucksache 8/612) zugeleitet. Im Anschluß daran und nach Anhörung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen durch den Senator für das Bauwesen nimmt der Senat nunmehr abschließend wie folgt Stellung:

Zur Vermeidung von Abrechnungsmängeln und unzureichenden Prüfungsmöglichkeiten der Unterlagen wäre eine Vereinbarung über Vertragsstrafen rechtlich zulässig; das angestrebte Ziel wird aber nach Auffassung des Senats über eine rechtzeitige und ständige Begleitung der Architektentätigkeiten durch das bauende Amt erreicht, wie es der heutigen Praxis entspricht. Der finanzielle Aspekt ist im übrigen bereits berücksichtigt; denn in Anwendung des § 4 des Architektenvertrags werden die entsprechenden Anteile des Architektenhonorars dann nicht ausgezahlt, wenn die Leistung des Architekten mit Mängeln behaftet ist. Das gilt auch für die Rechnungslegung und überhaupt für ein ordnungsgemäßes Verfahren.

Es ist darüber hinaus zu bedenken, daß der Senator für das Bauwesen sich gegenüber seinen Ämtern die Zustimmung bei der Auswahl der zu beauftragenden Architekten und den Abschluß der Verträge mit diesen vorbehalten hat. Ein Architekt, in dessen Arbeit wesentliche Mängel festgestellt wurden, wird in der Regel nicht wieder beauftragt werden.

Abgesehen von Einzelfällen, die auch zu der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses geführt haben, sind bei den in der Zeit von 1970 bis 1973 im Baubereich geschlossenen etwa 300 Architekten-, Gartenarchitekten- und Ingenieurverträgen insgesamt gute Erfahrungen gesammelt worden, so daß im Ergebnis in Übereinstimmung mit der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen der Senat der Auffassung ist, daß das Institut der Vertragsstrafen nicht in die Architektenverträge aufgenommen werden sollte. Auch in von Bundesbehörden geschlossenen Verträgen werden keine Vertragsstrafen vereinbart.

Carl Schünemann Bremen

Drucksache 8 / 936

02. 04. 74

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag

8. Wahlperiode